

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Achern für Nutzer von Kfz-Stellplätzen in der Tiefgarage am Rathaus in Achern (im Folgenden: Tiefgarage)

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jede Nutzung der Tiefgarage und ergänzen gegebenenfalls auch Verträge über Dauer- und Nachtparkberechtigungen in der Tiefgarage.ⁱ

1 Nutzung der Tiefgarage

Als Nutzer der Tiefgarage gelten alle Personen, die Tiefgarage betreten oder mit einem Fahrzeug befahren, insbesondere die Führer der Kraftfahrzeuge.

Nutzer erklären sich bei Einfahren/Eintreten in die Tiefgarage mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und erkennen diese an.

In die Tiefgarage dürfen ausschließlich PKW mit einer maximalen Höhe von 2,00 m ohne Anhänger eingestellt werden sowie Krafträder und Fahrräder (zulässige Fahrzeuge) – Fahrräder ausschließlich in vorhandenen Fahrradständern.

In der Tiefgarage ist untersagt:

- Rauchen und offenes Feuer,
- das Betreten durch Unbefugte sowie durch Kinder unter 12 Jahren ohne Begleitung,
- das Reparieren, Reinigen und Warten von Fahrzeugen,
- das Laufenlassen oder Ausprobieren von Motoren und Hupen,
- das Einstellen anderer Gegenstände als der zulässigen Fahrzeuge,
- das Einstellen zulässiger Fahrzeuge, die nicht verkehrssicher sind,
- das Einstellen zulässiger Fahrzeuge, die Betriebsstoffe und/oder andere Flüssigkeiten verlieren,
- das Einstellen zulässiger Fahrzeuge, die mit Gefahrstoffen, feuergefährlichen oder explosiven Stoffen (Betriebsstoffe der Fahrzeuge ausgenommen) beladen sind,
- das Einstellen zulässiger Fahrzeuge, die die Parkanlage beschädigen oder mehr als verkehrsmäßig verunreinigen, insbesondere Böden kontaminieren können,
- das Einstellen zulässiger Fahrzeugeⁱⁱ, die über keine amtliche Zulassung zum Straßenverkehr verfügen oder sich außerhalb der auf einem Saisonkennzeichen vorgesehenen Betriebszeit befinden,
- das Einstellen zulässiger Fahrzeuge, die über Oldtimerkennzeichen verfügen, mit einer Dauerparkberechtigung.

Nutzer haben die Verkehrszeichen oder besonderen Zeichen und Anweisungen in der Tiefgarage zu beachten. Im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung, vor allem das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme. In der Tiefgarage ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Für Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Bestimmungen entstehen, behalten sich die Stadtwerke vor, Ansprüche geltend zu machen.

Nicht Gegenstand der Nutzung sind Bewachung, Verwahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz. Auch wenn Personal der Stadtwerke zeitweise vor Ort sein sollte und die Tiefgarage über technische Sicherungsmaßnahmen verfügt, übernehmen die Stadtwerke keine Verpflichtung zum Schutz der Nutzer und abgestellter Fahrzeuge gegen rechtswidrige Zugriffe Dritter, insbesondere keine Haftung für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte.

Den Nutzern obliegt es, offensichtliche Schäden vor Verlassen der Tiefgarage gegenüber den Stadtwerken anzuzeigen und Personal der Stadtwerke Gelegenheit zu geben, Fahrzeugschäden zu untersuchen und zu dokumentieren. Ist dies dem Nutzer ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei den Stadtwerken erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden obliegt es Nutzern, diese schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens anzuzeigen.

Nutzern stehen Mitarbeiter/Beauftragte der Stadtwerke rund um die Uhr zur Verfügung unter der Rufnummer 07841 642-1126.

2 Parkberechtigung, Entgelt

Für jedes eingestellte Fahrzeug – mit Ausnahme von Fahrrädern, die kostenlos eingestellt werden dürfen – muss vom Nutzer eine Parkberechtigung nachgewiesen werden. Ein Parkberechtigungsnachweis ist vom Nutzer zu erwerben entweder durch unverzüglichen Erwerb eines Parkscheins an einem in der Tiefgarage vorhandenen Parkscheinautomaten, nachdem ein Fahrzeug in der Tiefgarage eingestellt wurde, oder durch vorherigen Vertragsabschluss über eine unbefristete Dauer-/Nachtparkberechtigung.

Ein Parkschein für maximal 15 Minuten Parkberechtigung (Gratisticket) kann kostenlos erworben werden. Es darf pro Einfahren in die Tiefgarage nur ein Gratisticket erworben werden.

Im Übrigen können Parkscheine gegen Entgelt für bis zu zwölf Stunden Parkberechtigung zu **0,30 € je angefangene 30 Minuten Parkzeit** erworben werden. Im Entgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Parkscheine sind gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen. Nachweise für Dauer- oder Nachtparkberechtigungen können auch an anderer gut sichtbarer Stelle hinter Fahrzeugscheiben angebracht oder ausgelegt werden. An Krafträdern sind Parkberechtigungsnachweise in anderer geeigneter Form anzubringen.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz in der Tiefgarage besteht nicht.

Besonders gekennzeichnete Stellplätze wie Schwerbehindertenparkplätze, Familienparkplätze, Frauenparkplätze, Ladeplätze für Elektrofahrzeuge oder reservierte Plätze stehen nur dem jeweiligen berechtigten Personenkreis zur Verfügung.

Ebenso behalten sich die Stadtwerke das Recht vor, Fahrzeuge, die unberechtigt in der Tiefgarage abgestellt werden oder deren Parkberechtigung länger als zwei Wochen abgelaufen ist, auf Kosten des Nutzers oder des Fahrzeughalters abzuschleppen oder abschleppen zu lassenⁱⁱⁱ. Darüber hinaus steht den Stadtwerken pro angefangenem Tag, an dem ein Fahrzeug ohne durchgehende Parkberechtigung in der Tiefgarage abgestellt war, bis zur Entfernung des Fahrzeugs pauschal ein Benutzungsentgelt von 7,20 € zu. Eventuelle darüber hinausgehende Ansprüche der Stadtwerke, insbesondere auf Schadensersatz, sowie die Möglichkeit einer Anzeigeerstattung bleiben unberührt.

3 Betriebszeiten

Die Tiefgarage steht Nutzern, die über keine Dauer- oder Nachtparkberechtigung sowie entsprechende Zugangsmittel verfügen, zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag – Freitag:	7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag:	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bei besonderen Anlässen wie etwa Veranstaltungen im Bürgersaal des Rathauses, verkaufsoffenen Sonntagen beziehungsweise besonderen Öffnungszeiten der Geschäfte in der Stadt oder Märkten können vorstehende Öffnungszeiten auf weitere Uhrzeiten und Tage ausgeweitet werden. Solche besonderen Öffnungszeiten werden durch gut sichtbaren Aushang an der Einfahrt der Tiefgarage bekannt gegeben.

Öffnen Mitarbeiter/Personal der Stadtwerke die Tiefgarage auf Anforderung eines Nutzers zum Ausfahren außerhalb der angegebenen Zeiten, wird ein hierfür pauschales Entgelt von 30,00 € erhoben, in dem die jeweils geltende Mehrwertsteuer enthalten ist. Bei verlangten Rechnungen hierüber wird jeweils zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig.

Nutzern, die über Dauer- oder Nachtparkberechtigung sowie entsprechende Zugangsmittel verfügen, steht die Tiefgarage täglich rund um die Uhr zur Verfügung.

Ist an bestimmten Tagen wegen planbarer Wartungsarbeiten oder baulicher Maßnahmen ein Einstellen oder Abholen von Fahrzeugen während bestimmter Zeiten nicht oder nur mit Verzögerungen möglich, informieren die Stadtwerke hierüber drei Wochen lang zuvor durch gut sichtbaren Aushang an der Einfahrt.

Der Nutzer hat bei Wartungsarbeiten oder baulichen Maßnahmen notwendige kurzzeitige Ausfallzeiten zu dulden, in denen Fahrzeuge weder eingestellt noch abgeholt werden können. Dem Nutzer wird in diesem Fall auf gesonderten schriftlichen Antrag hin das insoweit zu viel geleistete Entgelt anteilig von den Stadtwerken erstattet.

4 Haftung der Stadtwerke

Die Stadtwerke haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Die Stadtwerke haften unbeschränkt bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Die Stadtwerke haften dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Nutzer vertraut und vertrauen darf. Der Höhe nach ist die Haftung bei Verletzen vorgenannter wesentlicher Vertragspflichten bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Schadensersatzansprüche wegen der Unmöglichkeit, von der Parkberechtigung Gebrauch zu machen, beschränken sich grundsätzlich auf die Rückerstattung des anteiligen Nutzungsentgelts.

Im Übrigen ist jede Haftung der Stadtwerke, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

Die Parkplätze werden nicht überwacht. Für Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte wird keine Haftung übernommen.

5 Haftung der Nutzer

Nutzer haften für von ihnen schuldhaft herbeigeführte nicht verkehrsübliche Verunreinigungen der Tiefgarage. Nutzer haften außerdem für alle durch sie selbst, ihre Angestellten oder ihre Beauftragten den Stadtwerken oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und insbesondere auch für Aufwendungen, die durch nicht bestimmungsgemäße Nutzung entstehen.

Die Stadtwerke behalten sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlungen der Nutzer gegen vertragliche Pflichten hieraus entstehende Behinderungen des ordnungsgemäßen Betriebs der Tiefgarage oder Verunreinigungen auf Kosten des jeweiligen Nutzers zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen, insbesondere das Fahrzeug des Nutzers auf seine Kosten abschleppen zu lassen oder Anzeige zu erstatten. Eventuelle darüber hinausgehende Ansprüche der Stadtwerke, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

6 Änderungen der AGB

Eine Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf gegenüber Nutzern, die Verträge über Dauer- oder Nachtparkberechtigungen mit den Stadtwerken abgeschlossen haben, der jeweiligen Zustimmung dieser Nutzer. Die Zustimmung von solchen Nutzern zu einer Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als erteilt, wenn die Stadtwerke dem jeweiligen Nutzer die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene Frist von zwei Monaten zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und ihn darauf hingewiesen haben, dass seine Zustimmung zur Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder – bei Information über die Änderungen in Textform – in Textform (z. B. E-Mail) widerspricht.

7 Schlussbestimmungen

Aufrechnungen gegen Ansprüche der Stadtwerke aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit von diesen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Nutzers zulässig.

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt, soweit vorhanden, die jeweilige gesetzliche Regelung.

Gerichtsstand ist Achern.

Stadtwerke Achern

Illenauer Allee 73, 77855 Achern, Telefon: 07841 642-1454, Telefax: -1459 E-Mail: stadtwerke@achern.de
9. Mai 2016

ⁱ Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind den Verträge über Dauer-/Nachtparkberechtigungen beizufügen sowie an der Einfahrt und an jedem Zugang zur Tiefgarage gut sichtbar auszuhängen.

ⁱⁱ Kann – wie ausgeführt – auf PKW beschränkt werden.

ⁱⁱⁱ Sofern mit vertretbarem Aufwand möglich sollte vor dem Abschleppen der Nutzer oder (zumindest bei in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen) der Halter schriftlich aufgefordert werden, das Fahrzeug zu entfernen. In der Aufforderung sollte das Abschleppen angedroht werden.